



EVANGELISCHER PFARRVEREIN IN WÜRTTEMBERG E. V.

Evangelischer Pfarrverein • Gerokstraße 51 • 70184 Stuttgart

An die Kirchenleitung
Gänsheidestr. 4
70184 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Gerokstraße 51
70184 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 39 90 - 3
Telefax (07 11) 2 36 90 75
e-mail:
evang.pfarrverein@elk-wue.de

Der Vorsitzende:
Christian Buchholz
Schuldekan und Pfarrer i.R.

Den 8. Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren in der Kirchenleitung,
liebe Mitglieder der Landessynode,

der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins und die Pfarrervertretung haben vor kurzem zusammen mit dem Kollegen Dr. Grötzing (Waldkirche Stuttgart) eine Klausur zum Thema „Pfarrhaus“ durchgeführt. Dabei haben wir die beigelegte Resolution beschlossen.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen nachzukommen und mit uns darüber zu sprechen, wie die angeschnittenen Fragen geklärt und die vorgeschlagenen Schritte realisiert werden können.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren wichtigen Dienst.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Buchholz
Schuldekan und Pfarrer i. R.
Vorsitzender des Pfarrvereins

Stefan Kost
Pfarrer
Vorsitzender der Pfarrervertretung

z. Knt. an die Verantwortlichen der Gesprächskreise in der Landessynode

Resolution zum Pfarrhaus

Der Vorstand des Pfarrvereins in Württemberg und die Mitglieder der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben bei ihrer gemeinsamen Klausur am 18. Januar 2010 folgende Resolution beschlossen:

Vorbemerkungen

1. Das protestantische Pfarrhaus ist und bleibt ein wesentliches Element kirchlicher und pastoraler Präsenz vor Ort. „Der Pfarrer/die Pfarrerin ist da!“ So erfüllt das Pfarrhaus die Funktion kultureller, sozialer, emotionaler und religiöser Vergewisserung – sowohl bei den Bewohnern/Bewohnerinnen als auch und vor allem für die breiteste Öffentlichkeit. Diesen „Mehrwert“ des Pfarrhauses gilt es zu erhalten und durch verschiedene strukturelle, finanzielle, bauliche und personalplanerische Maßnahmen zu entwickeln. Ziel dabei ist, das Pfarrhaus konkret und in seinen vielfältigen Funktionen zu stärken. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass andere Lebens- und Dienstformen nicht zwingend das Pfarrhaus als Gestaltungsraum brauchen.
2. Die Basis der Pfarrbesoldung muss durch den Grundsatz der Alimentation bestimmt bleiben. Sie darf nicht ausgehöhlt werden. Die Besoldung hat einen „angemessenen Lebensunterhalt“ (Pfarrergesetz §37) zu gewährleisten. So müssen angesichts der aktuellen Umbrüche Verständnis und Praxis von Alimentation erweitert werden – um die heute (ethisch wie politisch) gebotene Nachhaltigkeit des Energieaufwands im Pfarrhaus, um die ökologische Verantwortung der Bewohner/Bewohnerinnen, um die Sozialpflichtigkeit und die kulturelle Bedeutung des Pfarrhauses: All das lässt sich nur erfassen, wenn die dadurch entstehenden Kosten nicht zu Lasten der Bewohner/Bewohnerinnen gehen, sondern - im Sinn der Alimentation - durch den Dienstgeber (die Kirchenleitung, der Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde) getragen werden. Nur dann kann auf absehbare Zukunft hin von der Gewährleistung einer angemessenen - d. h. auch verantwortbaren – Lebensführung im Pfarrhaus gesprochen werden.

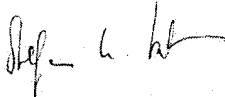
Daher fordern Pfarrverein und Pfarrervertretung gemeinsam vom Oberkirchenrat, dass die unten angeführten Punkte schnellstens umgesetzt werden.

1. Die energetische Sanierung der Pfarrhäuser ist eine Aufgabe, der sich sämtliche Gemeinden der Landeskirche in gleicher Weise verbindlich stellen müssen. Bei der Pfarrstellenwahl wird das Kriterium „energetisch saniertes Pfarrhaus“ immer wichtiger. Deshalb muss sichergestellt werden, dass bei allen Pfarrhäusern ein hohes Niveau realisiert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind der **Heizenergieverbrauch und die Heizkosten** sämtlicher Pfarrhäuser zu erfassen und zu dokumentieren. In regelmäßigem Turnus sind Möglichkeiten weiterer Energiesparmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Die Energiebeauftragten der Kirchenbezirke sammeln die Daten, berichten darüber in den Kirchenbezirkssynoden und stellen sie dem Oberkirchenrat zur Verfügung.
2. Die EKD-Denkschrift „Umkehr zum Leben“ vom 14.07.2009 fordert alle Landeskirchen auf, die Schadstoffemissionen und damit proportional den Energieverbrauch aller kirchlichen Gebäude, also auch sämtlicher Pfarrhäuser, innerhalb der kommenden 6 Jahre um 25 % zu senken. Dieses kurzfristige Ziel erfordert außerordentliche Anstrengungen und ist der unausweichlichen Einsicht in deren unaufschiebbare Dringlichkeit geschuldet. Deshalb muss die Landeskirche einen für alle Pfarrhäuser verbindlichen **Zeitplan für die energetische Sanierung** und deren Weiterentwicklung erstellen.
3. **Thermosolaranlagen** als regenerative Energiequellen tragen zum Ziel der Energieeinsparung und der Verminderung der Schadstoffemissionen wesentlich bei. Deshalb sollen möglichst rasch und auf möglichst vielen Pfarrhäusern Thermosolaranlagen installiert werden. Bei Neubauten gehören sie zur verpflichtenden Grundausstattung. Diesbezüglich sind die Pfarrhausrichtlinien anzupassen.

4. Bei Staatspfarrhäusern ist in gleicher Weise zu verfahren. Zusätzlich ist es notwendig, sämtliche Staatspfarrhäuser energetisch zu untersuchen und bedarfsabhängige **Energiepässe** zu erstellen. Denn viele Staatspfarrhäuser sind alt, oft zugleich denkmalgeschützt und energetisch nicht saniert. Diese Häuser sind besonders umweltschädlich wegen hoher CO₂-Emissionen. Durch entsprechend hohe Heizkosten entsteht eine Besoldungsungleichheit. Die Landeskirche ist jedoch aufgrund des Alimentationsprinzips zu Besoldungsgerechtigkeit verpflichtet! Ohne entscheidende energetische Verbesserungen durchzuführen ist eine weitere Nutzung dieser Häuser besonders problematisch. Die bedarfsabhängigen Energiepässe bilden ein unerlässliches Datenmaterial für die Verhandlungen mit den staatlichen Behörden
5. Die Landeskirche signalisiert dem Land als Eigentümer der Staatspfarrhäuser die Bereitschaft, paritätisch **Gelder für energetische Sanierungen** bereit zu stellen. Durch die Investition in energetische Sanierungen erhalten die Häuser jedoch einen beträchtlichen Wertzuwachs, von dem auch der Eigentümer und nicht nur der Nutzer profitiert. Ein solches Signal dürfte die Bereitschaft des Landes fördern, gemeinsam mit der Landeskirche die Sanierungen durchzuführen.
6. Bei den Verhandlungen mit den Behörden des Landes ist anzustreben, dass energetische Sanierungen vorrangig umgesetzt werden. Kein Staatspfarrhaus darf künftig renoviert werden, ohne dass ein Plan mit nachhaltiger und besonders effizienter energetischer Sanierung erstellt, beschlossen und umgesetzt wird. Das Land ist an seine eigenen ökologischen Grundsätze zu erinnern, auch bei seinen eigenen Immobilien **hohe Umweltstandards** zu realisieren.
7. Falls sich das Land weigert, energetische Sanierungen durchzuführen, kann die letzte Konsequenz sein, dass die energetisch besonders problematischen **Pfarrhäuser an das Land zurückgegeben** werden und die Landeskirche entsprechend zu entschädigen ist.
8. Die Landeskirche muss künftig den Heizenergieverbrauch für jedes Pfarrhaus durch einen Energiepass belegen. In den **Stellenausschreibungen** ist der Heizenergieverbrauch anzugeben. Andernfalls behalten sich Pfarrverein und Pfarrervertretung vor, diese Daten auf einer eigenen Homepage zu veröffentlichen.



Christian Buchholz



Stefan Kost

z. Knt. an die Verantwortlichen der Gesprächskreise in der Landessynode